

Sitzung vom 30. Dezember 1992

4051. Anfrage

Kantonsrat Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, hat am 12. Oktober 1992 folgende Anfrage eingereicht:

Noch immer ist das Problem der Asylbewerber und anderer Ausländer, die trotz Straftaten oder schwerer Renitenz nicht sofort heimgeschafft werden können, ungelöst. Zwei neue Informationen werfen die Frage auf, ob Fortschritte sogar wieder in weitere Ferne gerückt sind:

- Am 7. Oktober 1992 hat der Ständerat einen Vorstoss von Andreas Iten (FDP, Zug) für die Internierung derartiger Asylbewerber nicht als Motion, sondern nur als Postulat überwiesen, nachdem Bundesrat Arnold Koller darauf hingewiesen hatte, dass es zur Erfüllung dieses Anliegens eine Gesetzesänderung brauchen würde.
- In derselben Debatte vertrat Bundesrat Arnold Koller die Ansicht, zufolge der jetzt viel schnelleren Behandlungsfristen sei eine Lösung dieses Problems in Sicht. Von einer Präsidentin einer kommunalen Asylantragskommission vernahm ich dagegen dieser Tage, dass Asylgesuche, für die wegen strafbarer Handlungen oder Renitenz ein Antrag auf beschleunigte Behandlung gestellt worden sei, bestenfalls gleich schnell wie ohne einen solchen Antrag, wenn nicht sogar langsamer, abgewickelt worden seien. Ich bitte den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:
 1. Wird sich die im Ständerat geäusserte Rechtsauffassung von Bundesrat Arnold Koller negativ auf den im Kanton Zürich beabsichtigten Pilotversuch der Internierung eines straffälligen Asylbewerbers auswirken?
 2. Verfügt der Regierungsrat über Vergleichszahlen betreffend die Asylverfahrensdauer mit und ohne Antrag auf beschleunigte Behandlung wegen Delinquenz oder Renitenz? Ist der Regierungsrat in der Lage, zu versichern, dass es sich bei den obenerwähnten Feststellungen meiner Gewährsperson um Ausnahmen handelt?
 3. Teilt der Regierungsrat - gegebenenfalls: in welchem Umfang? - die Meinung von Bundesrat Arnold Koller, dass das Problem der delinquierenden und schwer renitenten Asylbewerber durch eine generelle Verfahrensbeschleunigung gelöst werden kann?
 4. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass der Bundesrat und seine federführenden Beamten den Ernst der Lage in bezug auf den Anteil von Asylbewerbern an der Kriminalität noch immer nicht erkannt und nun auch den Ständerat unzureichend informiert haben? Beabsichtigt er, deswegen erneut in Bern vorstellig zu werden und die eidgenössischen Parlamentarier aus dem Kanton Zürich um Unterstützung anzugehen?

Auf Antrag der Direktion der Polizei

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Ulrich E. Gut, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Im Rahmen der Beantwortung von Anfragen (KR Nrn. 208/1992, 239/1992) wurde die heutige Rechtslage eingehend dargestellt. Dabei wurde auch zum Ausdruck gebracht, dass Gesetzesänderungen zu begrüssen sind, welche Ergreifung und Durchsetzung fremdenrechtlicher Massnahmen erleichtern. Auch der Bundesrat hat darauf hingewiesen, dass diesem Bereich bei künftig zu setzendem Recht besondere Beachtung zu schenken sei. Die Ausführungen des Bundesrates vor dem Ständerat gingen vom geltenden Recht aus. Es wurde verdeutlicht, dass in bezug auf die Verhängung freiheitsbeschränkender Massnahmen, so auch für eine Internierung, hohe rechtliche Hürden bestehen.

Wie bereits in der Antwort auf eine der erwähnten Anfragen ausgeführt wurde, ist es das Ziel, abgewiesene Asylbewerber zum Verlassen des Landes zu veranlassen und nicht, sie zu internieren. Der Vollzug der Wegweisung (und gegebenenfalls einer Landesverweisung) bleibt das Hauptanliegen. Auch bei einer Gesetzesänderung wird die Internierung lediglich ausnahmsweise als Ersatzmassnahme für Fälle in Frage kommen, in denen praktisch feststeht, dass ein Verlassen des Landes nicht möglich ist und nicht erzwungen werden kann.

Die prioritäre Behandlung von Gesuchen renitenter oder strafrechtlich auffälliger Asylbewerber ist ein durchaus taugliches und unter dem geltenden Recht das geeignetste Mittel, um Schwierigkeiten und Missbrauch zu begegnen. Sie wird denn auch seitens des Kantons gefördert und führt oft auch zum Erfolg. Angesichts der sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen gibt es keine Vergleichszahlen. Indessen vermag auch ein rasch abgewickelter Asylverfahren nichts daran zu ändern, dass sich dem abschliessenden Vollzug einer Wegweisung die schon mehrfach beschriebenen Hindernisse entgegenstellen können. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Gesuche um prioritäre Behandlung je nach Verfahrensstand an das Bundesamt für Flüchtlinge als 1. Instanz oder an die (verwaltungsunabhängige) Asylrekurskommission als 2. Instanz gerichtet werden müssen. Selbst wenn ein Gesuch bei der 1. Instanz bevorzugt behandelt worden ist, bedeutet dies noch nicht, dass die 2. Instanz den Fall bezüglich Dringlichkeit gleich beurteilt.

Mit den Bundesbehörden bestehen ständig auf verschiedenen Ebenen Kontakte. Die Auffassungen des Kantons Zürich sind deshalb beim Bund durchaus bekannt. Einerseits geht es dabei um die Verbesserung von Abläufen unter der geltenden Ordnung; so z. B. um eine verstärkte Mitwirkung des Bundes bei der Beschaffung von Reisepapieren. Andererseits handelt es sich um Anliegen, die bei der nächsten Gesetzesrevision berücksichtigt werden sollen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 30. Dezember 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller